

## Wie wirkt sich das neue Pflegegesetz aus für ...

### SPITALEXTERNE KRANKENPFLEGE

#### 1. Leistungsbezüger (BEWOHNERINNEN und BEWOHNER)

- Finanzieller Beitrag an die Kosten der ambulanten Pflege zur Hälfte des höchstzulässigen Umfangs mit max. CHF 8.00 im Tag (§9 Abs. 2).
- Für nichtpflegerische SPITEX-Leistungen, welche durch
  - gemeindeeigene oder von der Gemeinde beauftragte Organisationen (Leistungsauftrag) erbracht werden, zahlt der Klient höchstens die Hälfte des anrechenbaren Aufwandes
  - Organisationen ohne Leistungsauftrag erbracht werden, gehen vollumfänglich zulasten der Leistungsbezügerinnen und –bezüger (§13 Abs. 4)
- Die Vermittlung der SPITEX-Organisation erfolgt durch die zuständige Einwohnergemeinde (§6).
- Erfolgt die Vermittlung an eine Institution die nicht von der Gemeinde betrieben bzw. beauftragt worden ist, so trägt die Gemeinde die allfälligen Mehrkosten. Gleiches gilt auch, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von 24 Stunden einen ambulanten Leistungserbringer vermitteln kann und der Leistungsbezüger selber eine Organisation beauftragen muss.
- Wählt der Leistungsbezüger eine nicht von der Gemeinde betriebene oder beauftragte Organisation, leistet die Einwohner-Gemeinde im Jahr 2011 (noch keinen) Beitrag an die ambulanten Pflegekosten.

#### 2. Gemeinden

- Die Einwohnergemeinde sorgt für eine bedarfs- und fachgerechte ambulante Pflegeversorgung. Sie betreibt zu diesem Zweck eigene Institutionen oder beauftragt Dritte (Leistungsauftrag) (§5 Abs. 1).
- Die Gemeinde bezeichnet eine Stelle, die Auskunft über das Angebot der Leistungserbringer erteilt (§7).
- Kann eine pflegebedürftige Person nicht durch den/die Leistungserbringer der Gemeinde innerhalb von 24 Stunden versorgt werden, vermittelt die Gemeinde auf Verlangen dieser Person einen anderen Leistungserbringer (§6).
- Die Gemeinde übernimmt im Falle eines Ersatzangebots neben den ordentlichen Beiträgen auch die Mehrkosten für die übrigen Leistungen (§14).
- Übernahme der Gemeindebeiträge (Normdefizit) an den Normkosten für die Leistungen:
  - Abklärung und Beratung
  - Untersuchung und Behandlung
  - Grundpflege

- Diese Beiträge werden im Jahr 2011 nur an kommunale Leistungserbringer (mit Leistungsauftrag) geleistet. An private und frei praktizierende Leistungserbringer müssen durch den Kanton und die Gemeinden im Jahr 2011 keine zusätzlichen Beiträge geleistet werden (Ändert sich in den zukünftigen Jahren).
- Der Kanton leistet den Gemeinden Kostenanteile an ihre Beiträge nach Massgabe der Staatsbeitragsätze (§10 Abs. 3).
- Bei Gemeindeeigenen oder beauftragten SPITEX-Organisationen (mit Leistungsauftrag) trägt die Gemeinde weiterhin die Restkosten. Der Kanton leistet den Gemeinden pauschalierte Kostenanteile nach Massgabe der Staatsbeitragsätze (§9 Abs. 4)
- Die Gemeinde entrichtet den gesamten Anteil der öffentlichen Hand direkt dem Leistungserbringer (SPITEX-Organisation). Die Leistungserbringer erstellen dazu separate Rechnungen an die Gemeinden.
- Die Gemeinden können
  - die Kostenbeteiligung der Leistungsbezüger an den Pflegekosten (§9 Abs. 3)
  - die Kosten für nichtpflegerische SPITEX-Leistungen nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (§13 Abs. 2) ganz oder teilweise übernehmen.

### 3. Spitex-Organisationen

- Das Angebot der SPITEX-Organisationen deckt die Pflegeleistungen gemäss KLV (Art. 7 Abs. 2) ab.
- Bei SPITEX-Organisationen mit einem Leistungsauftrag werden in einem Reglement Vorgaben über das Angebot und die Qualität der Leistungen gemacht. Für Organisationen ohne Leistungsauftrag gelten nur die Regelungen gemäss KVG und Pflegegesetz.
- Die monatliche Rechnungstellung erfolgt neu an zwei Empfänger:
  - Dem Leistungsbezüger wird wie bis anhin eine Rechnung mit allen Leistungen zur Zahlung zugestellt. Neu ist, dass der Beitrag der öffentlichen Hand an den Pflegekosten daran abgezogen wird.
  - Den Einwohnergemeinden der Leistungsbezüger wird eine Rechnung mit den Kosten für das Normdefizit monatlich zugestellt. Bei Leistungsbezügen und die von einer ausserkantonalen Gemeinde kommen und die vorübergehend Leistungen beziehen (Bsp. Ferienaufenthalt) können die Vollkosten für die Pflege in Rechnung gestellt werden.
- Bei SPITEX-Organisationen die sich nicht angemessen an der Berufsbildung beteiligen, kann die Gesundheitsdirektion die Kostenanteile des Kantons Zürich (Staatsbeitrag) reduzieren.

26.10.2010/jz